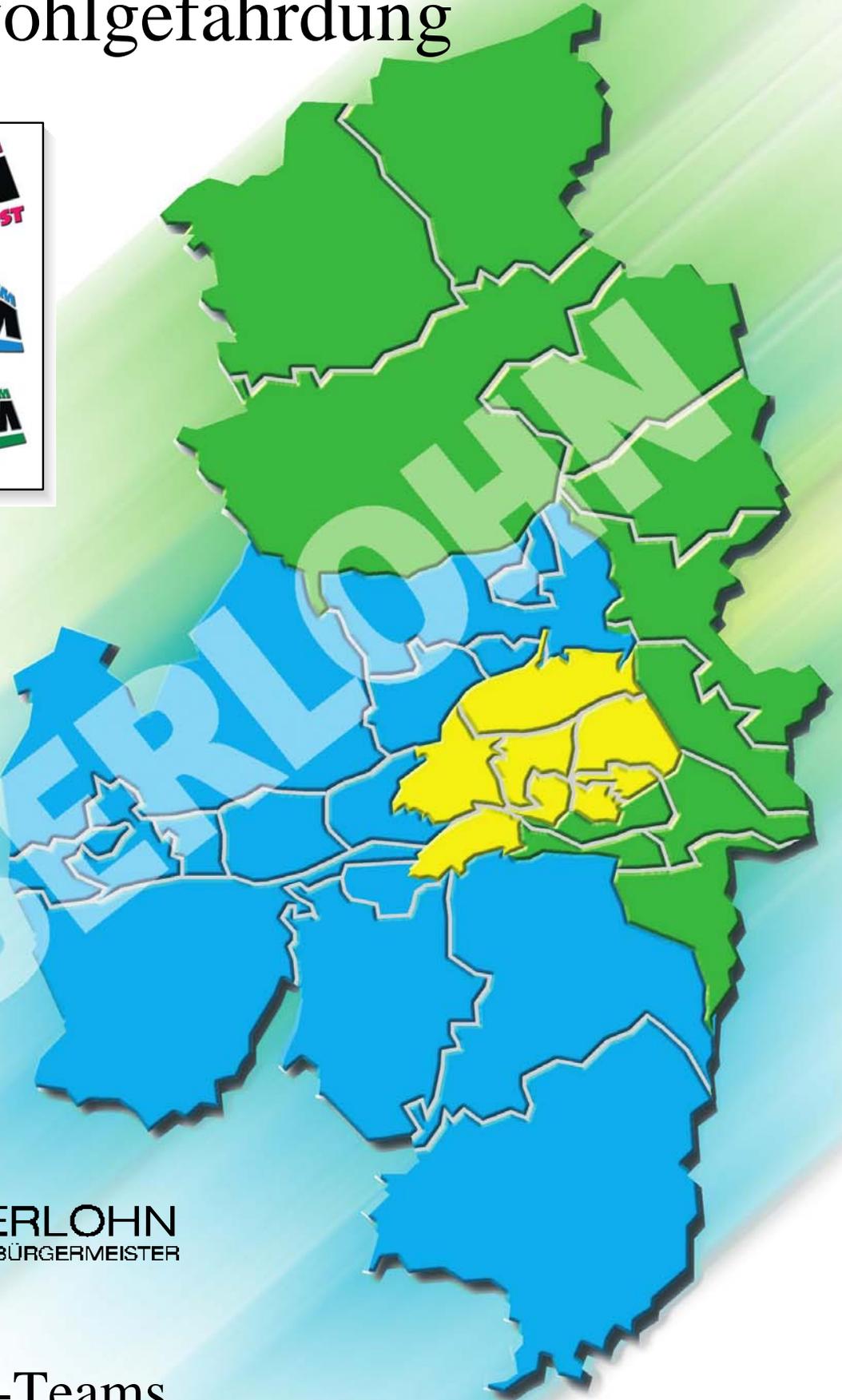


Qualitätsarbeitsbuch Teil 1

Kindeswohlgefährdung



STADT  ISERLOHN
DER BÜRGERMEISTER

Ressort 5

Sozialraum-Teams

1. Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung

Die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ist häufig latenter oder konkreter Bestandteil ihrer Biographie.

Eine schnelle, fachlich zutreffende und nachhaltig wirkende Hilfe des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen seiner Garantenpflicht ist im Einzelfall von existentieller Bedeutung.

Die einzelnen Handlungsschritte und Instrumente in der Aufgabenstellung "Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung"

- garantieren die Qualität der Hilfe
- reduzieren durch eindeutige Anleitung und konkrete Vorgaben Fehlermöglichkeiten
- führen zur Vergleichbarkeit der Bearbeitung und damit zur besseren Nachvollziehbarkeit des Einzelfalls
- sichern die Transparenz im jeweiligen Verfahrensstand zu möglichen Schnittstellen
- ermöglichen die Zuordnung von Verantwortlichkeiten
- schaffen nachvollziehbare Strukturen zum Schutz der Mitarbeiter bei ggf. notwendiger juristischer Prüfung
- dokumentieren die vereinbarten und durchgeführten Aktivitäten.

1.1 Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung – Ergebnisstandards

Wenn ein wichtiges Rechtsgut eines Minderjährigen wie Leib, Leben, Freiheit und persönliche Integrität gefährdet ist, hat die Erziehungs- und Familienhilfe die Garantenpflicht, das Wohl des Kindes/des Jugendlichen sicher zu stellen.

Bei akuter Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen hat die Bezirkssozialarbeit Jugend sofort tätig zu werden, um die Gefahr abzuwenden.

Die Palette der Leistungen reicht von ambulanten, unterstützenden und beratenden Maßnahmen bis zur Unterbringung des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses.

Gewünschtes Ergebnis

Die Gefährdung ist abgewendet.

Indikatoren für die Zielerreichung

Das Kind/der Jugendliche ist der zuvor festgestellten Gefährdung nicht mehr ausgesetzt.

Zielerreichungsgrad 100%

1.2 Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung – Verfahrensstandards

Nachfolgend werden Verfahrensstandards mit dem Ziel beschrieben, in bestmöglicher Weise Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden, Grundlagen für weitergehende Hilfen zu schaffen und gleichzeitig das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortung für die Fachkraft zu minimieren.

Die Verpflichtung zum Tätigwerden des Jugendamtes ergibt sich aus dem Schutzauftrag nach § 8a, ggf. in Verbindung mit § 42 SGB VIII, der wiederum seine Grundlage im staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG hat. Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Regelungen der §§ 86, 87 SGB VIII.

Erstmitteilung und Meldebewertung

Jede Mitteilung (Selbstmelder, Fremdmelder, auch anonym), die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben (Meldebewertung). Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme der Erstmitteilung trägt sie zur weitestgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei. Hierzu ist der Meldebewertungsbogen möglichst vollständig auszufüllen. Es werden der genaue Zeitpunkt des Eingangs des Hinweises, die Daten der aufnehmenden Fachkraft, des Hinweisgebers, der betroffenen Person (Familien, Eltern, Minderjährige und Täter) und der Inhalt des Hinweises mit Hergang, möglichem Täter/Verursacher, Ort, Zeitpunkt usw. genau erfasst. Sollte das Feld "Notizen zur Meldung" nicht ausreichen, so ist ein zweites Blatt anzulegen.

Darüber hinaus werden der Hinweisgeber und der Hinweis bezüglich seiner Verlässlichkeit bewertet (Meldebewertungsbogen). Es wird bewertet, ob aufgrund der Fachlichkeit des Melders und seiner Information ein höherer Handlungs- oder Explorationsbedarf besteht. Mit dem Hinweisgeber wird vereinbart, welche Rolle er im weiteren Verfahren einnimmt, z.B. Rückruf, Nachfragen. Die Entscheidung der weiteren Vorgehensweise (sofortiger, späterer Hausbesuch oder weitere Exploration) ist auf dem Erstentscheidungsbogen zu dokumentieren.

Ist die eigene Zuständigkeit nicht gegeben, ist der Meldebewertungsbogen unverzüglich an die zuständige Fachkraft weiterzuleiten (Fax, Groupwise). Die zuständige Fachkraft informiert den Hinweisgeber/ die Hinweisgeberin über die eigene Zuständigkeit und das nun eingeleitete standardisierte Verfahren des Jugendamtes. Die Fachkraft trifft dann die Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise.

Die Weiterleitung ist - sofern sie nicht persönlich erfolgt - telefonisch anzumelden. Ist die Fachkraft nicht erreichbar, ist die Vertretung ggf. die Bereichsleitung entsprechend zu informieren. Ist keiner der Obengenannten erreichbar und Gefahr im Verzuge, muss der Empfänger der Mitteilung unverzüglich handeln. Der Erhalt der Meldebewertung ist auf dieser zu bescheinigen und in Kopie an den Absender zurückzusenden. Hierdurch wird eine möglichst hohe Verlässlichkeit hinsichtlich der Weitergabe und dem Erhalt von Hinweisen erreicht.

Die jeweiligen Entscheidungsbögen sind dem JA-Leiter mit Vorgang zur Kenntnis und Information vorzulegen. Die Person des Melders und die Herkunft der Meldungen sind streng vertraulich zu halten, es sei denn, der Melder stimmt einer Bekanntgabe ausdrücklich zu. Der Melder erhält in angemessener Zeit eine Bestätigung nach Muster (vgl. Dokumentenvorlage). Träger der Jugendhilfe, Schulen, zuständige Behörden und Institutionen erhalten nach Abstimmung laufend erforderliche Informationen und Rückmeldungen.

Hausbesuch zur Klärung der Situation

Ergibt die Bewertung der Mitteilung die Notwendigkeit eines Hausbesuches, ist dieser unverzüglich durchzuführen. Der Hausbesuch erfolgt durch Fachkräfte, um die Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Minderjährigen, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen.

Bedeutsam sind:

- das Erscheinungsbild des Minderjährigen und sein Verhalten
- die häusliche und soziale Situation der Familie
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils / Partners

Je nach Lage des Einzelfalles ist ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des/der Minderjährigen hinzuzuziehen. Die persönliche Beurteilung hat sich auf alle Kinder im Haushalt zu erstrecken.

Im Anschluss an den Hausbesuch werden, sofern nicht eine sofortige Herausnahme erfolgt, der erste Eindruck und eine vorläufige Einschätzung mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung schriftlich festgehalten (Aktenvermerk). Die Bereichsleiter und die vertretende Fachkraft werden informiert. Die Einhaltung der festgelegten Standards in der Bearbeitung wird überprüft und bei Bedarf fachliche Beratung geleistet.

Werden im Rahmen der Fallrecherche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkannt, ist eine Ersterhebung durchzuführen.

Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse/Risikoeinschätzung

Grundlage für die Risikoeinschätzung und das weitere Vorgehen ist der Ersterhebungsbogen. Bei der Entscheidung in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und notwendig sind sowie bei der Bewertung und Einschätzung des Hilfebedarfs sind der/die BereichsleiterIn und mindestens ein/e Mitarbeiter/in des Sozialraumteams einzubeziehen. Für die Risikoeinschätzung ist die Beantwortung folgender vier Fragen hilfreich.

1. Gewährleistung des Kindeswohls
Inwieweit ist das Wohl des Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Problemazeptanz
Sehen die Sorgeberechtigten und ihre Minderjährigen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Problemkongruenz
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembewertung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Hilfeakzeptanz
Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist darüber hinaus auch vom Alter des Minderjährigen und der Art der Gefährdung abhängig.

Risikoeinschätzung in Familien, die bereits im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden

Auch in Fällen, in denen Jugendhilfe mit unterstützenden Leistungen in der Familie tätig ist, ist bei der Begleitung des Hilfeprozesses neben der Wirkungskontrolle zu der getroffenen Maßnahme die Sicherung des Kindeswohls eigens zu beachten und in angemessenen Zeitabständen zu bewerten.

Risikoeinschätzung bei Zusammenarbeit mit der Familie und Hilfeplanung

Bei bestehender Hilfeakzeptanz

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, dann kommt das Hilfeplanverfahren als Grundlage der Entscheidung für die Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe zur Erziehung in Gang. Beim Vorliegen von Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung beinhaltet der Hilfeplan immer auch ein der Familie bekanntes Schutz- und Kontrollkonzept. Dieses Konzept legt insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Fachkräften (regelmäßig und in Krisensituationen) sowie deren Rolle und Aufgaben (Hilfe und Kontrolle/Sicherung des Wohls des Kindes) fest.

Bei nicht bestehender Hilfeakzeptanz

Bei den Eltern wird um Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Beratung und Unterstützung der Fachkraft ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII anzurufen ist. Hier ist Beratung durch die Bereichsleitung und mindestens ein/e Mitarbeiter/in des Sozialraumteams in Anspruch zu nehmen.

Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt nicht vor

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung nicht festgestellt werden kann (Schnittstelle zwischen Hilfe durch Unterstützung und Hilfe durch Intervention), wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart. In schwerwiegenden Fällen können Hausbesuche in kurzer Folge (mindestens wöchentlicher Hausbesuch, ggf. auch unangemeldet) angezeigt sein. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten (Nacherhebungsbogen) keine beschreibbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und/oder beim Erscheinungsbild des Kindes festgestellt werden, so ist der Fall (Team/Bereichsleitung) zu beraten.

Für jedes Kind in einer Risikosituation ist eine regelmäßige Tagesbetreuung (Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtung, OGS) zu organisieren. Zuständig ist der Bereich 51-Zentrale Jugendhilfe. Fachlich begründete Ausnahmen sind dem/der JugendamtsleiterIn vorzulegen.

Eine akute Gefährdung durch Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung liegt vor

Liegt eine akute Gefährdung vor und sind die Gefährdungsmomente nicht zu beseitigen, ist die Herausnahme des Minderjährigen im Rahmen der Inobhutnahme durchzuführen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

Anrufung des Familiengerichtes

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Die Einschaltung des Familiengerichtes ist auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, jedoch schwerwiegende Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen. Die Entscheidung, ob und ggf. welche Hilfe erforderlich ist, ist auf dem Entscheidungsbogen zu dokumentieren. Eilfälle sind unverzüglich mit der Bereichsleitung zu beraten. Mitteilungen sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln.

Strafantrag

Kindeswohlverletzungen, die eine gravierende Beeinträchtigung des Kindes vermuten lassen, sind bei der Polizei gegebenenfalls unter Beteiligung des Bereiches Recht anzuzeigen, wenn sie nicht von anderen Institutionen zur Anzeige gebracht worden sind.

Dokumentation

Die Meldebewertung, der Erstentscheidungs- und Entscheidungsbogen, die Aktenvermerke und der Erst- und Nacherhebungsbogen dienen der Überprüfbarkeit des Falls und der Einhaltung der vorgegebenen Standards. Sie sind Grundlage für die weitere Fallbearbeitung bei Abwesenheit der Fachkraft.

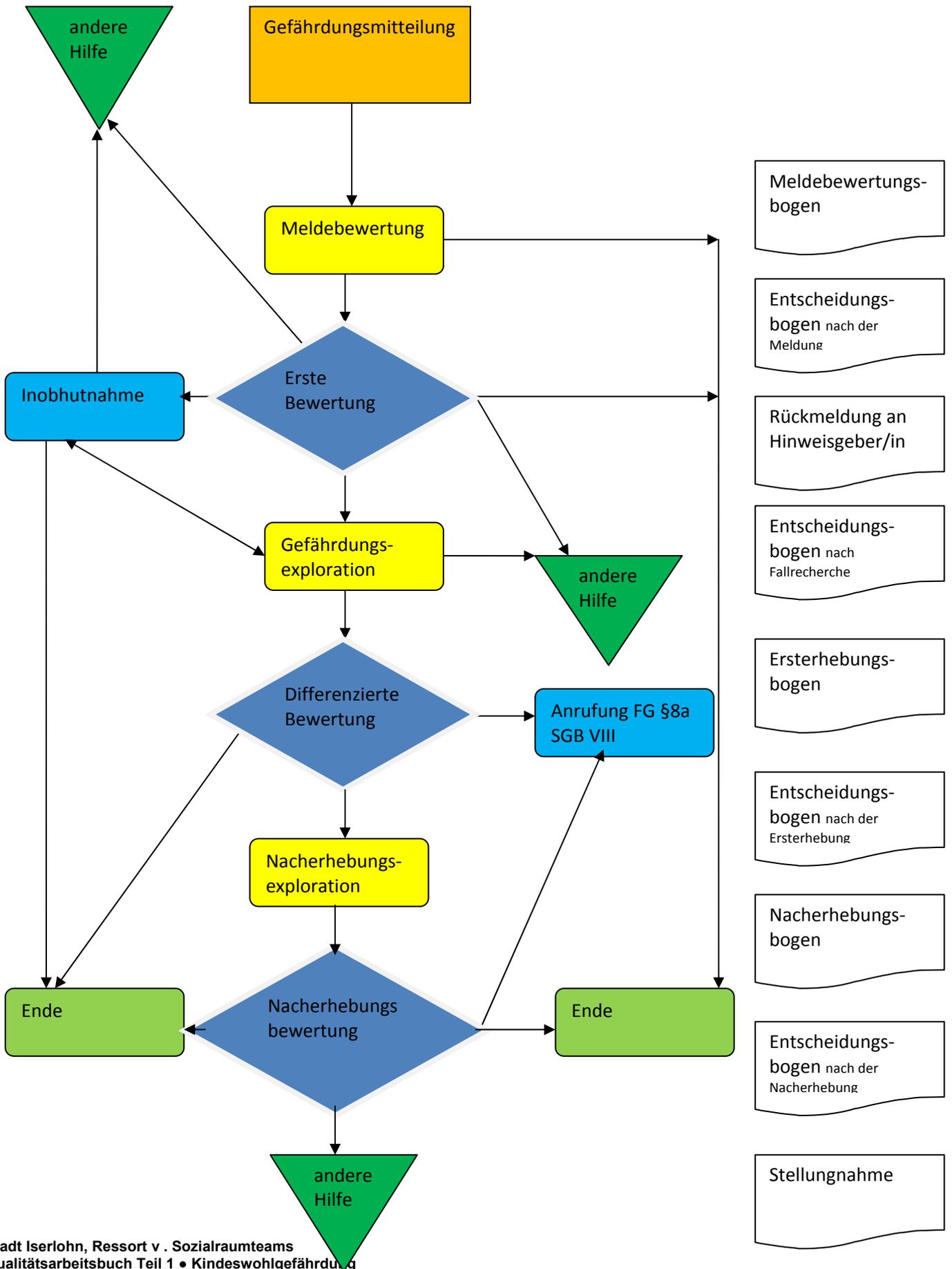
Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel

Die abgebende Fachkraft hat die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere solche erhalten zu haben, die die Möglichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung nahe legen. Vor der Abgabe des Falls ist ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind. Die Anhaltspunkte für die Gefährdung sind besonders hervorzuheben. Für die Transparenz der Darstellung ist die abgebende Fachkraft verantwortlich. Grundsätzlich muss ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden. Begründet die Familie durch Wegzug eine andere Zuständigkeit, so ist der zusammenfassende Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend in doppelter Ausfertigung zuzusenden und in einem Telefongespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern. Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen vom fallabgebenden Jugendamt, dem nunmehr zuständigen Jugendamt zuzuleiten und vom zuständigen Jugendamt gegenzuzeichnen und dem abgebenden Jugendamt wieder zurückzuschicken.

Nacherhebung

Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird der Fall erneut im Team beraten. Auf Grundlage des Nacherhebungsbogens wird ggf. eine Veränderung gegenüber der Ersterhebung festgestellt und über weitere Hilfen oder Einstellung des Verfahrens entschieden. Die Entscheidung wird dokumentiert

1.3 Prozesssystematik - Erste Bewertung



1.4 Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung, Tabelle 1

Arbeitsschritt mit Nr., Art und Bezeichnung	Meldebewertung und Exploration	Erste Bewertung	Inobhutnahme/Herausnahme	Gefährdungsexploration	Differenzierte Bewertung	Nacherhebungs-exploration	Nacherhebungs-bewertung	Mitteilung FG gem. § 8a SGB VIII i.V. § 1666 BGB 8
Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich	Bezirkssozial-arbeiterIn	Bezirkssozial-arbeiterIn	Bezirkssozial-arbeiterIn	Bezirkssozial-arbeiterIn	Bezirkssozial-arbeiterIn	Bezirkssozial-arbeiterIn	Bezirkssozial-arbeiterIn	Bezirkssozial-arbeiterIn
Was ist zu tun?	Rückmeldung an den/die Melder/in Erhebung der Grunddaten und Meldebewertung Information Jugendamts-leiter	Entscheidung zu folgenden Fragen herbeiführen 1. Gibt es konkrete Hinweise auf Gefährdung? 2. Welcher Gefährdungs-grad liegt vor?	Unverzögliche Unterbringung in der Inobhutnahme-stelle bzw. Einrichtung oder Bereitschafts-pflegestelle im Umfeld des/der Minderjährigen Ggf. Entscheidung über die Stellung eines Straf-antrages	Anhörung aller Beteiligten, ggf. Kontaktaufnahme zu Bildungs-einrichtung, Ärzten etc.pp. Bei Misshandlung/ Vernachlässigung von Säuglingen Hinzuziehung eines Arztes/ einer Ärztin	Vor Anträgen nach § 1666 BGB und Überleitung von HzE Fachgespräch	Anhörung aller Beteiligten, ggf. Kontaktaufnahme zu Bildungs-einrichtung, Ärzten etc.pp. Bei Misshandlung/ Vernachlässigung von Säuglingen Hinzuziehung eines Arztes/ einer Ärztin	Bei Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII i.V. § 1666 BGB und Überleitung von HzE Fachgespräch	Stellungnahme anfertigen Teilnahme am Anhörungstermin beim FG

1.4 Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung, Tabelle 2

Was ist das erwartete Ergebnis?	Entscheidungsgrundlagen zum sofortigen, weiteren Vorgehens sind geschaffen	Inobhutnahme Herausnahme andere Hilfe weitere Ermittlungen	Unmittelbarer Schutz vor weiterer Gefährdung	Gefährdungsexploration liegt vor, Einscheidungsgrundlage zum weiteren, langfristigen Vorgehen	Dauerhafter Schutz vor weiterer Gefährdung und Perspektivklärung	Gefährdungsexploration liegt vor, Entscheidungsgrundlage zum weiteren, langfristigen Vorgehen	Dauerhafter Schutz vor weiterer Gefährdung und Perspektivklärung	Entscheidung des Familiengerichts
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	Nach der Meldebewertung	Unmittelbar nach Erstkontakt	Bei Nichtvorliegen einer Gefährdung oder Beantragung einer geeigneten HzF	Wenn die Informationen zur Gefährdungsbewertung vorliegen	Unmittelbar nach Vorliegen aller relevanten Informationen	Wenn die Informationen zur Gefährdungsbewertung vorliegen	Unmittelbar nach Vorliegen aller relevanten Informationen	Mit der Entscheidung des Familiengerichts
Wer ist zu Informieren?	keiner	Vertretung und Teamleitung	Unverzögliche Information des/der Sorgeberechtigten; Information des Teamleiters	Vertretung	Vertretung, Teamleitung, ggf. Team	Vertretung	Vertretung, Teamleitung, ggf. Team	keiner
Was ist zu dokumentieren, welche Dokumente sind zu benutzen?	Meldebewertungsbogen	Entscheidungsbogen	Kostenzusage im Entscheidungsbogen; unter 4.1 dokumentieren	Ersterhebungsbogen	Entscheidungsbogen, Dokumente, Hilfeplanverfahren	Nacherhebungsbogen	Entscheidungsbogen, Dokumente, Hilfeplanverfahren	Stellungnahme

1.5 Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung – Dokumentensystem

Zur Fallbearbeitung entsprechend den Vorgaben des Qualitätshandbuches ist ein standardisiertes Dokumentensystem entwickelt worden.

Neben einem formlosen Aktenvermerk werden im Produkt Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung die Dokumente

- Meldebewertungsbogen
- Entscheidungsbogen
- Ersterhebungsbogen
- Nacherhebungsbogen
- Stellungnahme Familiengericht

verwendet.

Zugriff auf diese Dokumente gibt es über die nachstehenden Netzwerkpfad:

Laufwerk h:\ressort5\55\dokumentensystem\kindeswohlgefährdung
 h:\ressort5\56\dokumentensystem\kindeswohlgefährdung
 h:\ressort5\57\dokumentensystem\kindeswohlgefährdung

Sozialraumteam Nord West: = 55
Sozialraumteam Nord Ost: = 56
Sozialraumteam Mitte: = 57